

11.08.2017
Drucksache 120/17

Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Unna

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	18.09.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	09.10.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	10.10.2017	Entscheidung	öffentlich
Organisationseinheit	Gesundheit und Verbraucherschutz		
Berichterstattung	Dezernent Dirk Wigant		
Budget	53	Gesundheit u. Verbraucherschutz	
Produktgruppe	53.07	Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung	
Produkt	53.07.04	Tierschutz	
Haushaltsjahr	2018	Ertrag/Einzahlung [€]	
		Aufwand/Auszahlung [€]	40.000,00

Beschlussvorschlag

1. Die anliegende Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Unna wird beschlossen.
2. Ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Verordnung berichtet die Verwaltung über die Entwicklung im Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz.

Sachbericht

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 08.11.2016 auf Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie des Tierschutzvereins Unna e. V. die Verwaltung mit der Prüfung beauftragt, ob die Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Unna oder in Teilräumen des Kreises gegeben sind.

Rechtsgrundlage zum Erlass einer Katzenschutzverordnung ist § 13 b TierSchG.

Nach dieser bundesrechtlichen Regelung werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung den unkontrolliert freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist. Zudem kann eine Kennzeichnung und Registrierung für sogenannte Freigängerkatzen vorgeschrieben werden.

Diese Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz freilebender Katzen ist mit § 5 der Zuständigkeitsverordnung Tierschutz Nordrhein-Westfalen auf die Kreisordnungsbehörden übertragen worden.

In Zusammenarbeit mit örtlichen Tierschutzorganisationen und ansässigen Tierärzten konnte ermittelt werden, dass mindestens 370 Kastrationen an freilebenden verwilderten Katzen pro Jahr im Kreis Unna durchgeführt werden.

Diese Zahl bezieht sich ausschließlich auf die von Tierschutzorganisationen ehrenamtlich durchgeführten Kastrationsaktionen. Eine Erhebung der tatsächlichen Zahl der verwilderten Katzenpopulation ist nicht möglich.

Die praktizierenden Tierärzte geben an, dass die im Zuge der Kastrationen vorgestellten freilebenden Katzen erhebliche Gesundheitsmängel aufweisen, ein hoher Infektionsdruck ist offensichtlich. Die gesamte Population ist mit chronischen Krankheiten durchseucht. In erster Linie treten Erkrankungen wie Katzenschnupfen, Katzenaids, Katzenleukose und Parasitosen auf, die alle von Tier zu Tier übertragbar sind. Auch Verletzungen und Traumata treten signifikant häufiger in der freilebenden Katzenpopulation auf und führen zu erheblichen Schmerzen und Leiden.

Es ist belegt, dass mit einem Anstieg der Population auch die Zahl erkrankter und unterernährter Tiere steigt. Anders als bei Wildtieren regelt sich die Populationsdichte bei Hauskatzen nicht auf natürliche Weise. Eine Katzenpopulation wächst exponentiell, durchschnittlich bekommt eine Katze zwei Würfe mit durchschnittlich vier Welpen pro Jahr. Diese werden nach fünf bis acht Monaten ebenfalls fortpflanzungsfähig. Wegen der hohen Vermehrungsrate und der fehlenden tierärztlichen Versorgung und Prävention, z. B. durch Impfungen und Entwurmungen, verbreiten sich Krankheiten sehr schnell. Der Schutz der verwilderten Population dient letztendlich auch dem Gesundheitsschutz von Freigängerkatzen privater Tierhalter.

Die Tierschutzvereine haben bei der Betreuung der verwilderten Katzenpopulation, einschließlich der Kastration und Kennzeichnung der Katzen, mit ihrem ehrenamtlichen und finanziellen Engagement bislang sehr viel investiert. Dabei mangelt es bei der Durchführung von Kastrationen an der rechtlichen Legitimation. Ohne entsprechende Rechtsgrundlage stehen die Tierschützer in einer juristisch bedenklichen Grauzone, die unter Umständen zivilrechtliche Ansprüche und/oder auch Strafbestände auslösen kann.

Aufgrund der finanziellen Belastung wie auch der Rechtsunsicherheit kann es dazu kommen, dass Vereine ihre Tätigkeit einstellen müssen. Die Folge wäre ein weiterer Anstieg der Katzenpopulation.

Zudem sind die durch die Tierschutzvereine durchgeführten Kastrationen freilebender Katzen für sich allein gesehen nicht effizient und nachhaltig, um eine Stabilisierung der Population hinsichtlich Anzahl und Gesundheitszustand zu erreichen, solange die Fortpflanzungskette durch Zuwanderung von außen kommender fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Meist stammen diese aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen. Durch das Gebot zur Unfruchtbarmachung von Freigängern kann der beschriebene Kreislauf mittelfristig effektiv unterbrochen werden.

Die Gebiete, in denen eine hohe Population freilebender Katzen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt werden kann, fließen im Kreis Unna ineinander über. Eine scharfe Trennung der Gebiete kann vor dem Hintergrund des Gebotes, die Regelung zum Schutz freilebender Katzen so effektiv wie möglich auszugestalten, nicht erfolgen. Daher ist das gesamte Gebiet des Kreises Unna als Schutzgebiet auszuweisen.

Um das Problem der immer weiter anwachsenden Katzenpopulation einzudämmen, gab bzw. gibt es in den Städten Schwerte und Fröndenberg bereits eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungsverordnung für Katzen, welche auf ordnungsrechtlicher Basis erlassen wurden.

Die Bedarfsanalyse hat, wie oben dargelegt, ergeben, dass die Voraussetzungen für den Erlass einer Katzenschutzverordnung im Sinne von § 13 b TierSchG für das gesamte Kreisgebiet vorliegen.

Der Landrat schlägt daher vor, die beigefügte Katzenschutzverordnung zu beschließen.

Zur Durchführung der Maßnahmen nach dieser Verordnung (§§ 5 und 6) werden Mitglieder von Tierschutzorganisationen beauftragt. Die Tierschutzvereine teilen sich das Gebiet des Kreises auf, jedem Verein werden ein oder zwei Kommunen zugeordnet, in denen die Beauftragten des Vereines Maßnahmen im Sinne der Katzenschutzverordnung ergreifen.

Finanzielle Auswirkungen

Die Kastration und Kennzeichnung der Hauskatzen mit Freigang sind vom Halter durchzuführen und die Kosten von ihm zu tragen. Die finanzielle Belastung für den einzelnen Katzenhalter liegt bei durchschnittlich 110,00 Euro. Diese Auflage ist für einen Tierhalter, der seiner Katze unkontrollierten Freigang gewähren möchte, eine zumutbare Belastung.

Für die freilebenden Katzen sind die entstehenden Kosten grundsätzlich von der öffentlichen Hand zu tragen. Die Kastration und Kennzeichnung eines weiblichen Tieres kosten ca. 130,00 Euro. Bei männlichen Tieren kosten die Maßnahmen ca. 90,00 Euro.

Wenn man von der von den Tierschutzvereinen gemeldeten Anzahl von 370 Kastrationen pro Jahr ausgeht, ergäbe sich eine jährliche finanzielle Belastung von 40.700,00 Euro (370 x 110,00 Euro). Da es sich hierbei um eine reine Modellrechnung handelt, können die tatsächlichen Zahlen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

Die Tierschutzvereine sind bereit die Kosten für die Kennzeichnung und Kastration der Katzen für den Zeitraum von zunächst einem Jahr zu 30 % zu tragen. Die Vereine werden sich darüber hinaus bemühen, nach dem Förderprogramm „Katzenkastration“ des Landes NRW Zuwendungen zu beantragen.

Es ist davon auszugehen, dass mit fortdauerndem Bestehen der Katzenschutzverordnung jährlich weniger zu kastrierende und kennzeichnende Tiere aufgefunden werden. Zusätzlich zur Betreuung der verwilderten Population durch die Tierschutzvereine würde auch die bislang unkontrollierte Fortpflanzung der Freigängerkatzen eingeschränkt, welches letztlich einen Rückgang der Population freilebender Katzen zur Folge hat.

Anlage

Entwurf der Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Unna